

# Statuten



# Artikel 1

## ***Name und Zweck des Vereins***

- 1.1 Der Fussballclub Tössfeld wurde im Jahre 1924 gegründet und ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches /ZGB) mit Sitz in Winterthur.  
Er bezweckt seinen Mitgliedern Gelegenheit zur Ausübung des Fussballsportes, sowie zur Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit zu geben. Weitere Aufgaben sind die Förderung und Pflege eines gesunden Jugendsportes.  
Seine Vereinsfarben sind schwarz-weiss.
- 1.2 Der FC Tössfeld ist politisch und konfessionell neutral.
- 1.3 Der FC Tössfeld ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) und des Fussballverbandes Region Zürich (FVRZ). Für alle seine Mitglieder, Spieler und Funktionäre sind die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, UEFA und des SFV und FVRZ verbindlich.
- 1.4 Dem FC Tössfeld können Untersektionen angehören. Deren Statuten dürfen den Statuten des Hauptvereins nicht widersprechen und sind vom Gesamtvorstand des Hauptvereins zu genehmigen. Für Verpflichtungen die ohne ausdrückliche Bewilligung des Gesamtvorstandes eingegangen werden, haftet der FC Tössfeld nicht. Jedes Aktivmitglied einer Untersektion muss auch Mitglied des Hauptvereins sein. Jede Untersektion leistet dem Hauptverein einen jährlichen Pauschalbeitrag, basierend auf deren Anzahl Aktivmitglieder.

## Artikel 2

### ***Mitgliedschaft***

- 2.1 Mitglied kann jedermann werden der die Statuten und das Leitbild des Vereins anerkennt. Die Aufnahme erfolgt durch den Vereinsvorstand. Sie erfordert die Bestätigung der nächstfolgenden GV.
- 2.2 Der FC Tössfeld besteht aus:  
Aktiv-, Senioren-, Junioren-, Ehren-, Frei- und Passivmitgliedern.
- 2.3 Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vereinsvorstandes an der nächsten GV. Diesbezügliche Anträge sind dem Vereinsvorstand mindestens 30 Tage vor der Generalversammlung einzureichen.
- 2.4 Die Freimitgliedschaft wird erteilt für:  
– 20-jährige Aktivmitgliedschaft (Juniorenmitgliedschaft ab Stimmberechtigung eingeschlossen)  
– 25-jährige Passivmitgliedschaft  
– anerkannte besondere Leistungen zum Wohle des Vereins  
Die Ehrung erfolgt auf Antrag des Vorstandes an der nächsten GV.

## Artikel 3

### ***Beitritt; Übertritt; Austritt; Ausschluss und Boykott***

- 3.1 Beitrittserklärungen haben schriftlich an den Vereinsvorstand zu erfolgen.
- 3.2 Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der schriftlichen Einwilligung des Inhabers der elterlichen Gewalt.

- 3.3 Der Übertritt vom Aktiv- zum Passivmitglied kann jeweils auf Saisonende, derjenige vom Passiv- zum Aktivmitglied jederzeit erfolgen. Übertritte innerhalb des Vereins werden, inkl. allfälliger Änderung der Beitragszahlung, durch den Vorstand erledigt. Der Übertritt vom Junioren- zum Aktivmitglied erfolgt nach Beendigung des SFV-Juniorenalters automatisch.
- 3.4 Die Mitgliedschaft wird beendet durch:
- den Tod des Mitgliedes
  - den Austritt
  - den Ausschluss
- 3.4.1 Austrittsgesuche von Aktivmitgliedern können nur auf Ende einer Saison und bis spätestens 31. Dezember schriftlich an den Vorstand eingereicht werden. Austrittsgesuchen, welche nach dem 31. Dezember eintreffen, kann erst auf Ende der nächsten Saison stattgegeben werden. Ausnahmefälle werden durch den Vorstand endgültig geregelt.
- 3.4.2 Alle übrigen Mitglieder können den Austritt jederzeit schriftlich erklären. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tag der Austrittserklärung.
- 3.4.3 Jeder Austretende schuldet dem Verein für das laufende Vereinsjahr den Jahresbeitrag, sowie allfällige weitere Verpflichtungen. Eine Austrittsgebühr darf nicht erhoben werden.
- 3.5.1 Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
- die Statuten und das Leitbild des Vereins verletzt
  - sich Anordnungen des Vereins oder dessen Organen widersetzt
  - trotz wiederholter Mahnung seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt.
- 3.5.2 Aktiv- und Juniorenmitglieder, welche ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht oder nur teilweise nachkommen, können beim SFV zum Boykott angemeldet werden.

- 3.5.3 Dem betroffenen Mitglied ist die Massnahme schriftlich zu begründen. Es kann gegen die erlassene Massnahme innert 14 Tagen, schriftlich an den Vorstand, zu handen der Generalversammlung, rekurrieren.

## **Artikel 4**

### ***Rechte und Pflichten der Mitglieder***

- 4.1. Die Mitglieder anerkennen die Statuten und sind demnach verpflichtet, den Vorschriften der Statuten und Reglemente sowie Beschlüssen und Anordnungen des Vorstandes nachzuleben.
- 4.2. Jedes Mitglied ab dem 18. Altersjahr ist stimm- und wahlberechtigt. Es hat das Recht an Versammlungen teilzunehmen und Anträge zu stellen.
- 4.3. Für Aktivmitglieder und stimmberechtigte Juniorenmitglieder ist der Besuch der ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlung obligatorisch.
- 4.4. Die beitragspflichtigen Mitglieder haben ihren finanziellen Verpflichtungen pünktlich nachzukommen. Die von der GV beschlossenen Mitgliederbeiträge sind jährlich im voraus zu bezahlen. Bei Austritt oder Ausschluss aus dem Verein erfolgt keine Rückzahlung des geleisteten Mitgliederbeitrages. In Ausnahmefällen kann der Vorstand einem Mitglied den Mitgliederbeitrag reduzieren oder erlassen.
- 4.5. Ehren-, Freimitglieder, Mitglieder des Vorstandes und Funktionäre sind beitragsfrei. Ebenfalls beitragsfrei sind vom Verein angemeldete Schiedsrichter.

- 4.6. Die Unfallversicherung ist Sache jedes Einzelnen. Er hat für die Prämien derselben selber aufzukommen. Im Rahmen des SFV besteht lediglich eine Hilfskasse. Die Beiträge an diese Hilfskasse sind in den Abgaben an den SFV eingeschlossen.
- 4.7. Aktive, Senioren und Junioren können durch Beschluss des Vorstandes zur Bezahlung von Bussen, welche durch den Verband (SFV) oder Regionalverband (FVRZ) ausgesprochen werden, verpflichtet werden.

## **Artikel 5**

### ***Organisation***

- 5.1. Die Organe des Vereins sind:
- Generalversammlung
  - ausserordentliche Generalversammlung
  - der Vorstand
  - die Revisoren
  - die Spielkommission
  - die Senioren-/Veteranenkommission
  - die Juniorenkommission
  - weitere Kommissionen nach Bedarf
- 5.2. Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und erledigt alle Geschäfte die ihr nach den Statuten übertragen sind. Sie findet alljährlich spätestens drei Monate nach Ablauf des Vereinsjahres statt, welches von Anfang Juli bis Ende Juni dauert.
- 5.3. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Eine solche hat auch zu erfolgen, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich, unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief an den Vorstand, verlangt.

- 5.4. Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 25 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.  
Ist eine ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung nicht beschlussfähig, so ist innert 30 Tagen eine zweite Versammlung durchzuführen, die auf jeden Fall beschlussfähig ist.
- 5.5. Einladung und Traktandenliste sind den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der Versammlung zuzustellen.
- 5.6. Anträge von Mitgliedern zuhanden der ordentlichen Generalversammlung sind mindestens 10 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.
- 5.7. Den Vorsitz einer Generalversammlung führt der amtierende Präsident, in dessen Abwesenheit der Vizepräsident oder ein vom Vorstand bestimmtes Vorstandsmitglied. Er stellt zu Beginn fest, dass die Generalversammlung statutengemäss eingeladen wurde, lässt die Stimmezähler wählen und stellt danach die Zahl der Anwesenden und der Stimmberechtigten und damit die Beschlussfähigkeit der Generalversammlung fest.
- 5.8. Die Generalversammlung hat folgende Geschäfte zu erledigen:
1. Appell
  2. Genehmigung des Protokolls der letzten GV
  3. Abnahme der Jahresberichte
    - des Präsidenten
    - des Kassiers
    - der Revisoren
    - der Spielkommission
    - der Juniorenkommission
    - der Senioren-/Veteranenkommission
  4. Mutationen
  5. Festsetzung der Jahresbeiträge bis zu einem Höchstbetrag von Fr. 300.--
  6. Festsetzung des Kompetenz-Betrages pro Geschäft für den Vorstand

7. Genehmigung von ausserordentlichen Krediten
8. Allfällige Revision der Statuten
9. Wahlen:
  - a) des Präsidenten
  - b) des übrigen Vorstandes
  - c) dem Vorstand nicht angehörenden Organen
10. Anträge der Mitglieder
11. Ehrungen und Ernennungen
12. Mitteilungen

Nicht anwesende Mitglieder dürfen nur mit ihrer vorhergehenden Zusage gewählt werden. Rücktritte aus dem Vorstand sind mindestens 30 Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.

- 5.9. Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen, es sei denn, die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt eine geheime Wahl oder Abstimmung. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet grundsätzlich die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern für einzelne Beschlüsse die Statuten nichts anderes verlangen. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzenden den Stichentscheid.
- 5.10. Dringlichkeits- oder Wiedererwägungsanträge bedürfen des einfachen Mehres der anwesenden Stimmberechtigten.

## **Artikel 6**

### ***Der Vorstand***

- 6.1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er setzt sich zusammen aus:
  - Präsident
  - Vizepräsident
  - Sekretär
  - Kassier

- Spiko-Präsident und –Sekretär
- Junioren-Obmann
- Senioren-Obmann
- weitere Mitglieder nach Bedarf

- 6.2. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 6.3. Er vertritt den Verein nach aussen, vollzieht die Beschlüsse der GV und sorgt für die Einhaltung der Statuten. Er ist befugt, Transfers und Trainerengagements abzuschliessen und für bestimmte Aufgaben Kommissionen einzusetzen, welche dem Vorstand Anträge stellen.
- 6.4. Rechtsverbindliche Kollektivunterschrift für den Verein führen der Präsident, in seiner Abwesenheit der Vizepräsident, zusammen mit dem Verantwortlichen des entsprechenden Ressorts.
- 6.5. Die Spielkommission organisiert und überwacht den gesamten Spiel- und Trainingsbetrieb.
- 6.5.1 Sie besteht aus:
- Spiko- Präsident
  - Spiko-Sekretär
  - weiteren Mitgliedern nach Bedarf
- 6.6. Die Juniorenkommission besorgt die Leitung der Juniorenabteilung gemäss dem Juniorenreglement.
- 6.7. Die Seniorenkommission besorgt die Leitung der Seniorenabteilung gemäss den Statuten der Senioren.

## **Artikel 7**

### ***Die Revisoren***

- 7.1. Die GV wählt zwei Rechnungsrevisoren.
- 7.2. Die Rechnungsrevisoren prüfen und begutachten die Jahresrechnung und erstatten über das Ergebnis ihrer Revisionstätigkeit zuhanden der ordentlichen GV schriftlich Bericht. Sie sind berechtigt jederzeit eine Kassarevision vorzunehmen sowie die allgemeine Geschäftsführung zu kontrollieren.

## **Artikel 8**

### ***Finanzen***

- 8.1. Die Vereinseinnahmen setzen sich insbesondere zusammen aus:
  - Mitgliederbeiträgen
  - Wettspieleinnahmen
  - freiwilligen Beiträgen und Zuwendungen von Gönnern
  - Erträgen aus Veranstaltungen
  - übrigen Einnahmen
- 8.2. Für die Verbindlichkeiten haftet nur das Vereinsvermögen.

## **Artikel 9**

### ***Auflösung des Vereins***

- 9.1. Die Auflösung des Vereins kann nur an einer ausserordentlichen GV, zu der in der Einladung speziell auf dieses Traktandum hingewiesen wurde, beschlossen werden. Zur Auflösung ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Der Verein kann jedoch nicht aufgelöst werden, wenn 7 Mitglieder diesen weiterführen wollen.
- 9.2. Bei einer Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen beim Zentralsekretariat des SFV deponiert. Wenn sich nicht innerhalb von fünf Jahren der Verein neu bildet und dem Verband beiträgt verfällt es zu Gunsten des SFV mit der Zweckbestimmung der Juniorenförderung.
- 9.3. Die Vereinigung mit anderen Sportvereinen kann nur an einer ausserordentlichen GV, zu der in der Einladung speziell auf dieses Traktandum hingewiesen wird, beschlossen werden. Zur Fusion mit einem anderen Verein ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

## **Artikel 10**

### ***Schlussbestimmungen***

- 10.1. In allen in diesen Statuten nicht vorgesehenen Fällen, entscheidet die GV mit einfachem Mehr.
- 10.2. Eine Änderung der Statuten kann nur die GV mit  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschliessen. Die Genehmigung durch den Zentralvorstand des SFV bleibt vorbehalten

- 10.3. Vorstehende Statuten setzen die Statuten vom 22. August 1988 ausser Kraft und sind ab Datum der Genehmigung durch die ordentliche Generalversammlung vom 17. März 2005 für alle Mitglieder des Vereins verbindlich.

Winterthur, 21. April 2005


FC Tössfeld

Der Präsident:

Der Kassier:



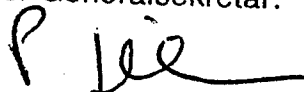
Toni Sutter



Christian Ruf

**Genehmigt durch den  
Zentralvorstand des SFV**

Der Generalsekretär:



P. Gilliéron

Bern, den ..... 2.09.05 .....